



SITZUNGSVORLAGE

Nr. **1 9 - V - 5 0 - 0 0 0 8**

(Jahr-V-Amt-Nr.)

Betreff:

Dezernat(e) VI

Bundesteilhabegesetz; erforderliche Vorbereitungen zum 01.01.2020

Anlage/n siehe Seite 3

Bericht zum Beschluss Nr. vom

Stellungnahmen

Personal- und Organisationsamt	nicht erforderlich <input type="radio"/>	erforderlich <input checked="" type="radio"/>
Kämmerei	reine Personalvorlage <input type="radio"/>	→ s. unten <input checked="" type="radio"/>
Rechtsamt	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Umweltamt: Umweltprüfung	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Frauenbeauftragte nach - dem HGIG	nicht erforderlich <input type="radio"/>	erforderlich <input checked="" type="radio"/>
- der HGO	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Straßenverkehrsbehörde	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Projekt-/Bauinvestitionscontrolling	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Sonstige:	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>

Beratungsfolge

DL-Nr.

(wird von Amt 16 ausgefüllt)

a)	Ortsbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Kommission	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Ausländerbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
b)	Seniorenbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Magistrat	Tagesordnung A <input checked="" type="radio"/>	Tagesordnung B <input type="radio"/>
	Eingangsstempel Büro des Magistrats	Umdruck nur für Magistratsmitglieder <input type="checkbox"/>	
	Stadtverordnetenversammlung	nicht erforderlich <input type="radio"/>	erforderlich <input checked="" type="radio"/>
	Ausschuss	öffentlich <input checked="" type="radio"/>	nicht öffentlich <input type="radio"/>
	Eingangsstempel Amt 16	<input checked="" type="checkbox"/> wird im Internet/PIWI veröffentlicht	

Bestätigung Dezernent/in

Manjura

Stadtrat

Vermerk Kämmerei

Wiesbaden,

- Stellungnahme nicht erforderlich
 Die Vorlage erfüllt die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.
 → siehe gesonderte Stellungnahme

Imholz

Stadtkämmerer

A Finanzielle Auswirkungen

Mit der antragsgemäßen Entscheidung sind **keine** finanziellen Auswirkungen verbunden.
 finanzielle Auswirkungen verbunden.
 (in diesem Fall bitte weiter ausfüllen)

I. Aktuelle Prognose Ergebnisrechnung Dezernat

HMS-Ampel rot grün Prognose Zuschussbedarf:

abs.: 55.696.932,63
 in %: 15,30

II. Aktuelle Prognose Investitionsmanagement Dezernat

Investitionscontrolling Investition Instandhaltung

Budget verfügte Ausgaben (Ist): abs.: _____
 in %: _____

III. Übersicht finanzielle Auswirkungen der Sitzungsvorlage

Es handelt sich um Mehrkosten
 budgettechnische Umsetzung

IM	CO	Jahr	Bezeichnung	Gesamtkosten in €	darin zusätzl. Bedarf apl/üpl in €	Finanzierung (Sperr, Ertrag) in €	Kontierung (Objekt)	Kontierung (Konto)	Bezeichnung
	X	2019	Personalkosten aus Pkt. 2.1	181.238,67	181.238,67		1300172	630098	Personalkosten
	X	2019	Arbeitsplatzkosten aus Pkt. 2.1	29.100,00	29.100,00		1300172	680000	Arbeitsplatzkosten
	X	2019	Personalkosten Pkt. 2.4	279.819,00	279.819,00		1300180	630098	Personalkosten
	X	2019	Arbeitsplatzkosten aus 2.4	42.033,33	42.033,33		1300180	680000	Arbeitsplatzkosten
	X	2019	Personalkosten aus Pkt. 2.5	47.574,67	47.574,67		1300178	630098	Personalkosten
	X	2019	Arbeitsplatzkosten aus Pkt. 2.5	6.466,67	6.466,67		1300178	680000	Arbeitsplatzkosten
	X	2019	Personalkosten aus Pkt. 2.6	13.311,17	13.311,17		1300180	630098	Personalkosten
	X	2019	Arbeitsplatzkosten aus Pkt. 2.6	1.616,67	1.616,67		1300180	680000	Arbeitsplatzkosten
Summe einmalige Kosten:				601.160,17	601.160,17				

	X	2020 ff.	Personalkosten Pkt. 2.1	543.716,00	543.716,00		1300172	630098	Personalkosten
	X	2020 ff.	Arbeitsplatzkosten aus 2.1	87.300,00	87.300,00		1300172	680000	Arbeitsplatzkosten
	X	2020 ff.	Personalkosten Pkt. 2.4	839.457,00	839.457,00		1300180	630098	Personalkosten
	X	2020 ff.	Arbeitsplatzkosten aus 2.4	126.100,00	126.100,00		1300180	680000	Arbeitsplatzkosten
	X	2020 ff.	Personalkosten aus Pkt. 2.5	142.724,00	142.724,00		1300178	630098	Personalkosten
	X	2020 ff.	Arbeitsplatzkosten aus Pkt. 2.5	19.400,00	19.400,00		1300178	680000	Arbeitsplatzkosten
	X	2020 ff.	Personalkosten aus Pkt. 2.6	39.933,50	39.933,50		1300180	630098	Personalkosten
	X	2020 ff.	Arbeitsplatzkosten aus Pkt. 2.6	4.850,00	4.850,00		1300180	680000	Arbeitsplatzkosten

Summe Folgekosten 2020ff:	1.803.480,50	1.803.480,50	0,00
------------------------------	--------------	--------------	------

Bei Bedarf Hinweise /Erläuterung:

B Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Inhalte dieses Feldes werden (außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen) im Internet/Intranet veröffentlicht und dürfen den Umfang von 1200 Zeichen nicht überschreiten (soweit erforderlich: Ergänzende Erläuterungen s. Pkt. IV.; bei einigen Vorlagen (z. B. Personalvorlagen) entfallen die weiteren Ausführungen ab Pkt. I.) Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Es handelt sich um ein **Pflichtfeld**.

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) ist eine sozialpolitische Reform, bei der der einzelne Mensch stärker in den Mittelpunkt gerückt werden soll. Diese stellt Dez VI/50 und 51 vor besondere Herausforderungen, um den gesetzlichen Anforderungen des BTHG sowie der Hessischen Ausführungsgesetze (HAG) zu den SGB IX und XII, die zum 01.01.2020 Inkrafttreten, gerecht zu werden.

Anlagen:

1. Präsentation zum Thema Bundesteilhabegesetz (BTHG)
2. Erläuterungen zum SGB XII

C Beschlussvorschlag:

1. Es wird zur Kenntnis genommen,
 - 1.1 dass mit dem BTHG ab dem 01.01.2020 Teilhabeleistungen des örtlichen Trägers (Landeshauptstadt Wiesbaden) nicht mehr gemäß SGB XII Sozialhilfe, sondern gemäß SGB IX (BTHG) zu erbringen sind.
 - 1.2 dass mit dem SGB IX die gesamten Leistungs- und Steuerungsprozesse der bisherigen Eingliederungshilfe völlig neu zu strukturieren sind, um den komplexen gesetzlichen Anforderungen ab dem 01.01.2020 entsprechen zu können.
 - 1.3 dass die existenzsichernden Leistungen für Menschen in besonderen Wohnformen (heute stationäre Einrichtungen „Heime“) separat von Teilhabeleistungen auf der Grundlage des SGB XII zu erbringen sind.
 - 1.4 dass Stand 01.2019 ca. 785 Personen Leistungen zum Lebensunterhalt und Grundsicherungsleistungen und ca. 100 Personen Hilfe zur Pflege stationär (Zuständigkeit geht nach dem HAG SGB XII vom Landeswohlfahrtsverband (LWV) auf den örtlichen Träger über) beantragen könnten, über deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse bisher keine Informationen vorliegen.
 - 1.5 dass von den ca. 785 o. a. Personen ca. 480 bereits dauerhaft erwerbsgemindert sind und somit existenzsichernde Leistungen im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung erbracht werden, die der Bund zu 100 % erstattet; dass demnach folgerichtig für noch bis zu ca. 300 Personen Leistungen zum Lebensunterhalt zu Lasten der Landeshauptstadt Wiesbaden im Rahmen des Kapitel 3 SGB XII zu gewähren sind und Aufwendungen im Umfang von bis zu ca. 6 Mio. € jährlich entstehen könnten. Hinzu kommt, dass der LWV Hessen bisher nicht mitteilen konnte, wie viele der künftigen Leistungsberechtigten einen Krankenversicherungsschutz haben; es könnten weitere ca. 600.000 € an Krankenhilfeleistungen hinzukommen. Daher muss dem Thema Konnexität eine besondere Beachtung durch Dez. III bzw. Dez. VI geschenkt werden.
 - 1.6 dass rechtzeitig zum 01.09.2019 Personal zusätzlich eingestellt und qualifiziert werden muss, damit die Leistungsberechtigten zum 01.01.2020 ihre Grundsicherungs- bzw. Lebensunterhaltsleistungen erhalten.
 - 1.7 dass in Folge des HAG SGB IX die Zuständigkeit der örtlichen und überörtlichen Träger neu gefasst wird. In der Folge sind zusätzlich zum Fallbestand bei der Koordinationsstelle für Behindertenarbeit von 665 Fällen 80 vom LWV zu übernehmen.
 - 1.8 dass die gesetzlichen Vorschriften des SGB IX vorsehen, in allen Fällen, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe/Teilhabe beantragt werden, verpflichtend einen Gesamtplan und bei Beteiligung anderer Rehabilitationsträger wie Kranken- oder Unfallkassen einen Teilhabeplan zu erstellen, in dem insgesamt 28 Sachverhalte abzuprüfen und zu bewerten sind. Das gesetzlich vorgeschriebene Gesamtplanverfahren ist alle 2 Jahre zu wiederholen. Diese komplexen Vorschriften gelten sowohl für den vorhandenen Fallbestand als auch für die neu vom LWV zu übernehmenden Fälle.

- 1.9 dass bei Eingang eines Antrages unverzüglich die Zuständigkeit für alle beantragten Leistungen zu prüfen ist, ggf. der Antrag ganz oder teilweise für bestimmte beantragte Teilleistungen an andere zuständige Rehabilitationsträger weiterzuleiten ist. Handelt es sich bei den beantragten Leistungen nicht um Leistungen im Sinne des Gesetzes sind sie abzulehnen. Dabei gelten die vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Fristen von 2 Wochen. Werden diese Fristen nicht eingehalten, gelten die beantragten Leistungen als genehmigt und müssen ggf. auch als unzuständiger Träger erbracht werden. Dieses beschriebene Clearing innerhalb der vorgegebenen Fristen ist auch notwendig, um finanzielle Risiken zu Lasten der Landeshauptstadt Wiesbaden zu begrenzen.
- 1.10 dass damit die Möglichkeit besteht, jeden einzelnen Verfahrensschritt gerichtlich überprüfen zu lassen. Das Fallmanagement und die Verfahren zur Fallsteuerung sind auf diesen gesetzlichen Grundlagen (siehe Ziffern 1.8 bis 1.10) in bisher nicht vorhandener Leistungsbreite und Leistungstiefe aufzubauen. Zur Sicherung dieser Anforderungen entsteht für das Fallmanagement hoher Qualifikationsbedarf, der zum 01.01.2020 in den wesentlichen Punkten beginnen muss.
- 1.11 dass zur Abwicklung der finanziellen Bereitstellung der Teilhabeleistungen in örtlicher Zuständigkeit einschließlich der Festsetzung der individuellen Kostenbeiträge und der Kostenerstattungsverfahren die Voraussetzungen bei der wirtschaftlichen Jugendhilfe zu schaffen sind.
- 1.12 dass die Vorschriften des SGB IX veränderte Anforderungen an das Kontraktmanagement stellen. Bei Versorgungsverträgen sind die Interessenvertretungen der Behinderten einzubinden. Durch den Wegfall der Unterscheidung nach ambulant, teilstationär und stationär im Leistungsgeschehen sind die bestehenden vertraglichen Vereinbarungen nicht fortzuschreiben.
- 1.13 dass der örtliche Träger der Leistungen nach SGB IX für neue Anträge von Menschen nach Erreichen der Regelaltersgrenze zuständig ist. Das damit verbundene Antragsgeschehen kann noch nicht eingeschätzt werden.
- 1.14 dass die Teilhabeleistungen in Ausführung des HAG/SGB IX sowohl für die tangierten Kinder und Jugendlichen als auch für diejenigen im Rentenalter im Amt für Soziale Arbeit bei der Koordinationsstelle Behindertenarbeit (zukünftig: Eingliederungshilfen) zusammengeführt werden müssen. Die damit verbundenen personellen und sachlichen Voraussetzungen müssen geschaffen werden. Dazu gehören auch die erforderlichen Ausstattungen für die Software, die geeignet ist, die komplexen Gesamt- und Teilhabepflichtverfahren abzubilden.
- 1.15 dass weitere Auswirkungen der Reform, z. B. zum Arbeitsumfang, Finanzbedarf und zu den für die Teilhabeleistungen zu schaffenden neuen Strukturen im Rahmen weiterer Sitzungsvorlagen dargestellt werden, sobald genauere Informationen vorliegen.
- 1.16 dass zur Schaffung von Transparenz und zur Überprüfung der bestehenden Konnexitätspflicht des Bundes bzw. des Landes eine dezernatsübergreifende Arbeitsgruppe (Dez. III/20, Dez. VI/51.4) eingerichtet wurde. Eine Prüfung bzw. Auswirkung zur Konnexität kann in Zusammenarbeit zwischen den Ämtern 50, 51 und 20 erst dann erfolgen, wenn erste Eckdaten und Erstattungen - auch im Rahmen der Umsatzsteuer - bekannt sind; voraussichtlich nicht vor Mitte 2020.
- 1.17 dass zu diversen weiteren Themenfeldern (zum Beispiel, Übergang rechtsanhängiger Streitverfahren oder bestehender Forderungen/Unterhaltssachen) noch keine verlässliche Prognose zum Umfang künftiger Aufgaben gegeben werden kann.

2. Es wird beschlossen:

- 2.1 Zum Stellenplan 2020/2021 werden bei 5001 Sozialhilfe im Sachgebiet 500130 Hilfen in stationären und besonderen Wohnformen sechs neue Planstellen E 8 TVöD und eine Planstelle A 10 /E 9c TVöD Leistungssachbearbeitung und eine neue Planstelle A 11/E 10 TVöD Arbeitsgruppenleitung sowie im Sachgebiet 500120 Grundsatzfragen Materielle Leistungen SGB XII eine neue Planstelle A 11/E 10 TVöD Trainer geschaffen; Kostenstelle immer 1300172.

- 2.2 Zur Sicherung der gesetzlichen Anforderungen an das Gesamt- und Teilhabeplanverfahren einschließlich der entsprechenden gesetzlich vorgeschriebenen Gesamtplan- und Teilhabeplankonferenzen ist das hierfür notwendige Fallmanagement für alle zu erbringenden Leistungen der Eingliederungshilfe, auch nach den Vorschriften des SGB VIII, bei 5107 Koordinationsstelle Behindertenarbeit Zug um Zug zusammen zu führen. Im ersten Schritt sind alle Neuansträge ab dem 1. Januar 2020 dort zu bearbeiten.
- 2.3 Für das gesetzlich vorgeschriebene Gesamt- und Teilhabeplanverfahren einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Gesamt- und Teilhabeplankonferenzen und dem notwendigen Clearing (siehe 1.8 bis 1.11) bei Neu- und Erweiterungsanträgen wird im Fallmanagement bei 5107 Koordinationsstelle Behindertenarbeit eine Fallzahl von 50 zu bearbeitenden Fällen pro VZÄ fest gelegt.
- 2.4 Zum Stellenplan 2020/2021 werden bei 5107 11 Stellen S 12 Sozial- und Erziehungsdienst für das gesetzlich vorgeschriebene Fallmanagement, eine Planstelle TVöD 8 zur Assistenz der Abteilungsleitung und eine Stelle A 11/E 10 TVöD als Trainer neu geschaffen.
- 2.5 Zum Stellenplan 2020/2021 werden bei 510307 wirtschaftliche Jugendhilfe zur Sicherung der Teilhabeleistungen einschließlich der Kostenbeitragsbearbeitung und der Abwicklung von Kostenerstattungen 2 Stellen A10/E 9 c TVöD zur Leistungssachbearbeitung neu geschaffen.
- 2.6 Zur Sicherung der notwendigen Datenanalysen wird bei 5004 eine Stelle A11/E11 TVöD im Umfang von 0,5 VZÄ zum Stellenplan 2020/2021 neu geschaffen.
- 2.7 Die Planstellen unter 2.1 bis 2.6 können vorab der Beschlussfassung und der Genehmigung zum Stellenplan 2020/2021 überplanmäßig zum 01.09.2019 besetzt werden, Beförderungen sind erst nach einem genehmigten neuen Stellenplan möglich.
- 2.8 Dez. VI/50 und Dez. VI/51 werden ermächtigt in Verbindung mit Dez. I/11, vorab des Beschlusses der STVV, die zur Personalbeschaffung erforderlichen Ausschreibungen zu veranlassen.
- 2.9 Dez. I/11 wird beauftragt gemeinsam mit Dez. VI/51.2 die erforderlichen organisatorischen Änderungen vorzunehmen.
- 2.10 Durch die personellen Veränderungen aus Ziffern 2.1 bis 2.6 entstehen Personal- und Arbeitsplatzkosten in Höhe von jährlich 1.803.480,50 € ab 2020 jährlich bzw. in Höhe von 601.160,17 € im Jahr 2019. Für diese Mehrkosten stehen derzeit keine Mittel zur Deckung im Rahmen des Budgets des Dezernates VI/50 und 51 zur Verfügung. Sofern der erforderliche Betrag aus den für 2018 vorhandenen Überleitungsmitteln nach 2019 übergeleitet wird, ist hieraus die Deckung in 2019 möglich.
Die erforderlichen Mittel ab 2020 werden von Dezernat VI/50 und Dez. VI/51 zum HH 2020/2021 als weitere Bedarfe angemeldet und sind im Rahmen der Haushaltsberatungen dem Budget des Dez. VI zuzusetzen.
- 2.11 Im Rahmen der neuen Regelung zur Steuerung der Personalkosten ab 2018 ff. ist das Personalkontingent (Basiswert) des Stammpersonals Dezernat VI ab 09/2019 um 24,5 VZÄ zu erhöhen.
- 2.12 Die in diesem Kontext (BTHG, HAG SGB XI und SGB XII) entstehenden zusätzlichen Aufwendungen an die Leistungsberechtigten werden in der Haushaltsplanung 2020/2021 als weitere Bedarfe angemeldet und sind im Rahmen der Haushaltsberatungen dem Budget des Dez VI zuzusetzen.
- 2.13 Dez VI/50 und 51 werden beauftragt, nach Ablauf des Jahres 2020 zeitnah über die ersten Erfahrungen zu berichten und insbesondere auf die aus den komplexen gesetzlichen Vorschriften resultierenden Streitverfahren, die Anforderungen im Kontraktmanagement und die Antragsentwicklung für Personen ab Erreichung der Regelaltersgrenze einzugehen.

- 2.14 Dez. IV/64 wird beauftragt in Verbindung mit Dez I/11, die zur Aufgabenerfüllung zusätzlich notwendigen, möglichst barrierefreien und zum 01.09.2019 benötigten, bezugsfertigen Büroflächen zu Marktpreisen zu akquirieren (Arbeitsgruppe „Optimierung der Mieten und neues Konzept Büroflächenoptimierung“).
- 2.15 Dez. IV/64 wird ermächtigt vorab der Beschlussfassung der STVV über diese Vorlage und aufgrund der notwendigen kurzfristigen Bezugsfertigkeit einen wirtschaftlich tragfähigen Mietvertrag im Rahmen der Aufgabenstellungen und Zielsetzungen der Arbeitsgruppe „Optimierung der Mieten und neues Konzept Büroflächenoptimierung“ zu Marktmieten zu verhandeln und abzuschließen.

D Begründung

I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

Das Bundesteilhabegesetz ist eine der komplexesten sozialpolitischen Reformen, die in den vergangenen Jahren angestoßen wurde. Ziel ist es, das deutsche Recht im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention weiterzuentwickeln und den bereits mit dem SGB IX eingeleiteten Paradigmenwechsel - heraus aus der Fürsorge hin zu mehr Selbstbestimmung und Teilhabe - fortzuführen. Die einzelne Person soll stärker im Mittelpunkt stehen.

Die Personenzentrierung im Sinne des BTHG bedeutet im Grundsatz, dass jeder einzelne Mensch mit Behinderungen wählen kann, wie viel des ihm zur Verfügung stehenden Geldes er bzw. sie wofür genau einsetzt.

Eine wichtige Voraussetzung dafür, dass deutsche Rehabilitations- und Teilhaberecht in Übereinstimmung mit Art. 19 UN-BRK zu gestalten ist, dass Teilhabeleistungen, also auch die Leistungen der Eingliederungshilfe, unabhängig von der Wohnform gewährt werden, in der Menschen mit Behinderungen leben. Menschen mit Behinderungen, die in den bisherigen stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe leben, erhalten derzeit eine Komplexleistung, in die sowohl existenzsichernde Leistungen, wie Wohnen und Ernährung (in pauschalierter Form) als auch die eigentlichen Fachleistungen einfließen.

In der Eingliederungshilfe wird die für die bisherige Entwicklung prägende Unterscheidung zwischen „ambulanten“ und „stationären“ Hilfen aufgehoben. Die Eingliederungshilfe wird unabhängig vom Ort der Hilfe auf die Fachleistung zur sozialen Teilhabe begrenzt.

Ab dem 01.01.2020 wird es in der „Eingliederungshilfe“ keine stationären Wohnformen mehr geben. Zwar besteht der Unterstützungsbedarf weiter, es müssen aber zwei getrennte Verträge abgeschlossen werden, einer für die Erbringung der Fachleistungen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und ein Mietvertrag. Zudem muss Hilfe zum Lebensunterhalt beantragt werden. Bisherige stationäre Einrichtungen mit dem voll umfassenden Leistungsangebot werden zukünftig als besondere Wohnform des gemeinschaftlichen Wohnens oder als Wohnformen nach § 42 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII bezeichnet.

Die Bundesgesetze SGB IX und SGB XII bilden den entscheidenden Rechtsrahmen für alle landesrechtlichen Ausgestaltungen.

Durch Inkrafttreten einzelner Artikel zum SGB XII und SGB IX im BTHG zum 01.01.2020 und des HAG zum SGB XII ist für die Leistungsberechtigten der Anspruch auf existenzsichernde Leistungen nach dem SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII) in besonderen Wohnformen (bisher „stationäre Einrichtungen“) von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe zu gewähren. Erläuterungen siehe auch Anlage Präsentation.

Der betroffene Personenkreis wird nach der Zuständigkeitsregelung im HAG zum SGB IX vom LWV Hessen Leistungen zur Teilhabe erhalten und gleichzeitig sind für diese Personen Ansprüche auf

existenzsichernde Leistungen von der Landeshauptstadt Wiesbaden gemäß HAG zum SGB XII als dem örtlichen Träger der Sozialhilfe nach Antragstellung zu prüfen und zu gewähren.

Nach Angaben des LWV Hessen (Stand 12/2017) beträgt die Anzahl der Leistungsberechtigten 880 Personen. Für weitere 5 Personen über dem 65. Lebensjahr, für die der örtliche Träger auch nach dem 01.01.2020 weiterhin Leistungen in einer vollstationären Einrichtung der Eingliederungshilfe erbringt, sind Ansprüche nach dem 4. Kapitel SGB XII in besonderen Wohnformen aufzunehmen und zu gewähren (siehe Teil C 1.3 und 1.2).

Im Sachgebiet 500130 Hilfen in stationären und besonderen Wohnformen werden jährlich für bislang rund 1000 Wiesbadener Bürgerinnen und Bürger Leistungen nach dem 3. Kapitel (HLU), 4. Kapitel (Grundsicherung) und dem 7. Kapitel SGB XII (Hilfe zur Pflege), die in stationären Pflegeeinrichtungen wohnen und Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII bearbeitet.

Dabei ist für die Sozialhilfesachbearbeitung innerhalb von stationären Einrichtungen keine sogenannte Personalkennzahl für ein VZÄ definiert. Es werden standardisiert 100 bis 120 Leistungsberechtigte pro VZÄ bearbeitet und dabei die Ansprüche aus dem SGB XII gem. Kapitel 3 (Leistungen zum Lebensunterhalt) und Kapitel 4 (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) und Kapitel 7 (Hilfe zur Pflege) gewährt.

Gezählt werden sowohl die Leistungsberechtigten, die bereits Leistungen erhalten als auch alle gestellten Anträge, die noch nicht entschieden sind. Die Antragsprüfung und -bearbeitung stellt dabei den größten Arbeitsaufwand dar.

Für die Betroffenen ist der bedarfsauslösende Moment der Umzug in ein Pflegeheim, der für sie selbst und die (bevollmächtigten) Angehörigen oft sehr unerwartet notwendig wird. Die pflegebedürftigen Menschen können sich in der Regel nicht mehr selbst um ihre Behördenangelegenheiten kümmern und den Angehörigen liegen die Informationen und Unterlagen zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen nicht immer vor.

Im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung ergeben sich daher sehr viele Fragen zum vorhandenen Einkommen und Vermögen, z. B. auch zu vorhandenen Immobilien, die sich auch außerhalb Wiesbadens und/oder im Ausland befinden können. Die Fragen zu erfolgten Schenkungen, die innerhalb der letzten 10 Jahre an Dritte getätigt wurden, die zur aktuellen Bedürftigkeit des Schenkers geführt haben, sind ebenfalls sehr zeitaufwendig. Dadurch, dass die bevollmächtigten Angehörigen oft gleichzeitig die Beschenkten sind, führt die Rückforderung der Schenkung durch uns in der Regel zu Widersprüchen.

Zu 2.1

Durch die neue Zuständigkeit für die Bearbeitung der Anträge auf existenzsichernde Leistungen in besonderen Wohnformen nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII ab 01.01.2020 ist eine Neustrukturierung des Sachgebietes erforderlich. Gleichzeitig entsteht ein zusätzlicher Personalbedarf. Dabei ist nach einem Personalschlüssel von 1:150 pro VZÄ für die Leistungssachbearbeitung auszugehen. Aufgrund des Zuständigkeitswechsels und der geänderten Rechtsgrundlagen sind bereits im Oktober 2019 785 Neuanträge aufzunehmen, damit eine erste Auszahlung der Ansprüche zum 01.01.2020 gewährleistet werden kann.

Für Leistungsberechtigte ohne Krankenversicherungsschutz ist eine Anmeldung nach § 264 SGB V bei der jeweiligen Krankenversicherung vorzunehmen. Darüber in welchem Umfang dies erforderlich sein wird, liegen derzeit keine Zahlen des LWV Hessen vor. Ob mit einer Übermittlung von belastbarem Zahlenmaterial durch den LWV Hessen noch zu rechnen ist, bleibt fraglich.

Die Rechtsnachfolge für etwaige Widersprüche und Klagen gegen die Entscheidung des LWV Hessen, sowie die Vorgänge zur Realisierung von Unterhaltsansprüchen und der Forderungsansprüchen gegenüber den Leistungsberechtigten, sollen mit dem Zuständigkeitswechsel zum 01.01.2020 ebenfalls auf den örtlichen Träger übergehen.

Für die neuen 100 Leistungsberechtigten mit Ansprüchen nach dem 3., 4. und 7. Kapitel SGB XII sollte sich am bisherigen Standard im Fachbereich orientiert werden. Demzufolge ist für die Bearbeitung eine zusätzliche Stelle nach A10/E 9c TVöD erforderlich.

In Anlehnung an die im kommunalen Jobcenter gemachten Erfahrungen sollen auch im Fachbereich 500130 zukunftsfähige Strukturen geschaffen werden, wie sie für den Bereich der Sozialhilfe 500110 mit Beschluss Nr. 0013 vom 14.02.2019 bereits beschlossen wurden.

Daher soll eine Stelle A 11/E10 TVöD als Arbeitsgruppenleitung im Sachgebiet 500130 sowie eine Stelle A 11/E 10 TVöD Trainer im Sachgebiet 500120 geschaffen werden. Eine Umsetzung der neu entwickelten Führungsgrundsätze ist in den aktuellen Strukturen nahezu undenkbar und quasi ausgeschlossen. Zusammen mit Amt 14 sind in den zurückliegenden Jahren fachliche Standards und Verfahren entwickelt worden, deren Fortschreibung und zu deren Realisierung es aber auch adäquater Strukturen und Leistungsprozesse bedarf.

Zu 2.2 bis 2.6

Die gesetzlichen Vorschriften des SGB IX stellen hohe und komplexe Anforderungen an das Fallmanagement. Insbesondere die Vorschriften zum Gesamt- und Teilhabeplanverfahren sind strikt einzuhalten. In den gesetzlichen Vorschriften sind sie hochgradig normiert. Die Leistungsberechtigten haben einen Anspruch auf gesetzeskonforme Leistungsprozesse. Zu verweisen ist zudem auf den hohen Stellenwert des Clearings bei Antragseingang und ganz oder teilweise weitergeleiteten Anträgen anderer Rehabilitationsträger. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der knappen Fristen gilt es, finanzielle Risiken für den kommunalen Haushalt ab zu wenden. Gleichzeitig sind die entsprechenden materiellen Ansprüche zeitnah zu gewähren. Für das Fallmanagement ist eine Aufstockung im beantragten Umfang unumgänglich. Die wirtschaftliche Jugendhilfe ist so auszustatten, dass er die Leistungssachbearbeitung zeitnah und qualifiziert erfolgen kann.

Für das Fallmanagement bei 5107 gelten derzeit keine Kennzahlen zur Personalausstattung. Nach den Vorschriften zum HAG SGB IX ist der örtliche Träger für alle neuen Anträge ab Erreichen der Regelaltersgrenze zuständig. Derzeit ist völlig offen, mit wieviel Anträgen hier zu rechnen ist. Um angemessen und flexibel agieren zu können, ist die Festlegung der Kennzahl von 1 VZÄ Fallmanagement: 50 Fällen auch vor dem Hintergrund der komplexen Anforderungen angemessen. Bei der Festlegung unter 2.4 ist der aktuelle Bestand an VZÄ im Fallmanagement 5107 berücksichtigt.

Die Fachabteilung 5107 wird derzeit in Personalunion von der Abteilungsleitung 5106 ausgeübt. Vor dem Hintergrund der vielfältigen Anforderungen aus dem SGB IX ab dem 01.01.2020 ist dies nicht mehr möglich.

Nach derzeitigem Stand sind die im Rahmen des SGB IX zu erbringenden Leistungen in ihrer gesamten Komplexität EDV-gestützt zu dokumentieren. Nur so kann den bereits absehbaren Berichtspflichten, wie dem gesetzlich vorgeschriebenen Teilhabeverfahrensbericht aber auch den notwendigen Geschäftsstatistiken des Bundes und des Landes, entsprochen werden. Dies bedingt eine personelle Aufstockung bei 5004.

Zur Sicherung der Fallbearbeitung und der damit verbundenen Qualitäten zur Dokumentation des Leistungsgeschehens ist die Einrichtung einer Trainerstelle erforderlich. Auch hier wird auf die Erfahrungen im Zusammenhang mit dem SGB II Bezug genommen.

Zusammenfassung:

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die im SGB IX ab dem 01.01.2020 geltenden gesetzlichen Regelungen in zwei Richtungen hohe Anforderungen stellen. Zum einen ist im Zusammenhang mit den Teilhabeleistungen ein hoher Aufwand an Planung und Beteiligung der Betroffenen aber auch weiterer Kostenträger, wie den Kranken- oder Unfallkassen, zu entsprechen. Auf der anderen Seite führt die strikte Trennung zwischen Teilhabeleistungen und existenzsichernden Leistungen zu deutlichen und zusätzlichen Bedarfen und Aufwendungen im SGB XII.

Besonders zu beachten ist dabei, dass die Gesetzgebung davon ausgeht, dass Menschen nach Erreichen der Regelaltersgrenze kaum noch Anträge nach den Vorschriften des SGB IX stellen können. In diesem Zusammenhang wird auf die Leistungen der Pflegeversicherung verwiesen. Es ist äußerst unwahrscheinlich, dass Menschen alleine wegen des Alters die Leistungen eines

sozialen Sicherungssystemen vorenthalten werden können. Vor diesem Hintergrund ist es dringend geboten, die Erfahrungen des ersten Jahres im neuen Recht zu analysieren und den Körperschaften entsprechend zu berichten.

II. Demografische Entwicklung

(Hier ist zu berücksichtigen, wie sich die Altersstruktur der Zielgruppe zusammensetzt, ob sie sich ändert und welche Auswirkungen es auf Ziele hat. Indikatoren des Demografischen Wandels sind: Familiengründung, Geburten, Alterung, Lebenserwartung, Zuwanderung, Heterogenisierung, Haushalts- und Lebensformen)

III. Umsetzung Barrierefreiheit

(Barrierefreiheit nach DIN 18024 (Fortschreibung DIN 18040) stellt sicher, dass behinderte Menschen alle Lebensbereiche ohne besondere Erschwernisse und generell ohne fremde Hilfe nutzen können. Hierbei ist insbesondere auf die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzung zu achten bei der Erschließung von Gebäuden und des öffentlichen Raumes durch stufenlose Zugänge, rollstuhlgerechte Aufzüge, ausreichende Bewegungsflächen, rollstuhlgerechte Bodenbeläge, Behindertenparkplätze, WC nach DIN 18024, Verbreitung von Informationen unter der Beachtung der Erfordernisse von seh- und hörbehinderten Menschen)

IV. Ergänzende Erläuterungen

(Bei Bedarf können hier weitere inhaltliche Informationen zur Sitzungsvorlage dargelegt werden.)

V. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen.)

Wiesbaden, . April 2019

50/51

Werner/Enders

51.4 dezentrale
Steuerungsunterstützung
(4261/bu)

Manjura
Stadtrat